

## **Betriebssatzung**

der Verbandsgemeindewerke  
Schweich an der Roemischen Weinstraße  
vom 17.06.2010

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Verbandsgemeindewerke Schweich an der Roemischen Weinstraße mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist,
  - a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
  - b) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Verbandsgemeindewerke Schweich an der Roemischen Weinstraße"

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Betriebszweige des Eigenbetriebs beträgt

- a) für die Wasserversorgung 3.000.000,-- EUR
- b) für die Abwasserbeseitigung 7.000.000,-- EUR.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Verbandsgemeinderats**

- (1) Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 64 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung nicht aufgrund des § 32 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird.
- (2) Der Verbandsgemeinderat beschließt ferner über
  1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO)
  4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
  5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten, und
  6. die Rückzahlung von Eigenkapital.

## **§ 5**

### **Werkausschuss**

- (3) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werkausschuss treten die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach den Bestimmungen der Hauptsatzung hinzu.
- (4) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (5) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten. Er ist vom Werkleiter über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats insbesondere über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im

Einzelfall 1.500,-- EUR überschreiten,

3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,-- EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
5. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,--EUR.
6. die Stundung von Zahlungsforderungen, die einen Betrag von 5.000,-- EUR übersteigen, ebenfalls die Stundung von Zahlungsverpflichtungen –gleich welcher Höhe-, die über den Zeitraum eines Jahres hinausgehen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.
8. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, den Werkleiter zu hören.

## **§ 8**

### **Werkleitung**

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats die Werkleitung, bestehend aus dem/der 1. Werkleiter/-in, einem/einer weiteren Werkleiter/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.

- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
  8. der Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung im Einzelfall bis zu 15.000,-- EUR.
  9. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,-- EUR, sofern der Stundungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt und
  10. der Erlass von Forderungen bis zu 100,-- EUR .
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Der/die 1. Werkleiter/-in und der/die weitere Werkleiter/-in unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebs**

- (1) Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter (Bedienstete) gilt § 61 GemO.
- (2) Soweit der Bürgermeister für die in § 47 Abs.2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen die Zustimmung des Verbandsgemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werkausschuss zuständig. Die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung durch den Verbandsgemeinderat bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 12**

### **Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 13**

### **Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Verbandsgemeinde sowie den Ortsgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Verbandsgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

- (3) Der Eigenbetrieb kann abweichend von Absatz 2 Wasser für die Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern.
- (4) Der Eigenbetrieb hat Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 29.09.2004, außer Kraft.

Schweich, den 17.06.2010

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

an der Roemischen Weinstrasse

  
Bürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 17.06.2010

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

an der Roemischen Weinstrasse

  
Bürgermeister